

treten mußte, dasjenige aber, was bei lästigen Sachen Stat fand, bei einem Gewin nicht erlaubt seyn sollte.

§. 8. Zur gesetzmäßigen Erbfolge wird nichtsdestoweniger auch ein Vater gelassen, der seinen Sohn, Tochter, Enkel, Enkelin und so weiter nach geschlossenem Contract der Anbetraung aus väterlicher Gewalt erläßt, wie denn aus unserer Verordnung allerdings ersichtlich ist, daß die Erlassungen der Kinder allemal so angesehen werden, als wenn sie unter Vorbehalt dieses Contracts geschähen, da hingegen bei den Alten es auf keine andere Art gültig war, als wenn der Vater dieses ausdrücklich ausbedungen und den Sohn alsdenn erst erlassen hatte.

Tit. III.

Von dem Zertullianischen Rathschlusse.

Das Gesetz der zwölf Tafeln ging demnach ganz scharf zu Werke, zog blos die Nachkommenschaft des männlichen Geschlechts vor, und schloß die Verwandten, welche von Personen weiblichen Geschlechts herstammten, dergestalt aus, daß es nicht einmal zwischen Mutter und Sohn und Tochter die Befugnis einander zu erben verstattete. Blos die Prätores riefen diese Personen als die allernächsten Blutsfreunde zur Erbfolge, nachdem der Besitz der Güter und cognati einmal eingeführet worden.

§. 1. Diese Schwierigkeiten des Rechts sind aber hier.

hiernächst ausgebessert worden. Und hat der gloriwürdige Kayser Claudius zu allererst der Mutter, um ihr wegen ihrer verlohrnen Kinder einigen Trost zu verschaffen, die gesetzmäßige Erbschaft derselben zuerkant.

§. 2. Hiernächst ist in dem Tertullianischen, zur Zeit des Kayfers Adrianus abgefassten Nachtschlusse wegen einer solchen traurigen, der Mutter, nicht aber der Grossmutter verstatteten Erbfolge, sehr umständlich verordnet worden, daß eine freigebohrne Mutter, welche die Vorrechte dreier von ihr gebohrner Kinder, und eine freigelassene, die vier Kinder hat, zu den Gütern ihrer Söhne und Töchter, wenn sie ohne Testament versterben, zugelassen werden sollen, obgleich dieselbe sich in der Gewalt des Vaters befindet; so daß sie, die einem andern unterworfen ist, auf Befehl desjenigen die Erbschaft antritt, in dessen Gewalt sie steht.

§. 3. Es werden aber der Mutter die Kinder des Verstorbenen, welche entweder in seiner Gewalt wirklich sind oder der Hauserben Stelle vertreten, vorgezogen, sie mögen nun dem ersten oder entferntern Grade nach Kinder seyn. Aber es werden auch der verstorbenen unter der Gewalt gestandenen Tochter Sohn und Tochter, den Verordnungen zufolge, der Mutter des Verstorbenen, das ist beider ihrer Grossmutter vorgezogen. Und der Vater von beiden, nicht aber der Großvater und Eltervater

P

wird

wird der Mutter vorgezogen, wenn nemlich unter diesen nur allein die Erbschaft vorfällt. Den Halbbruder von Vaters wegen schloß sowol des Sohnes als der Tochter Mutter aus. Die Halbschwester von Vaters wegen wurde zugleich mit der Mutter zugelassen. Wenn aber ein Bruder und eine Schwester von einem Vater vorhanden waren, und eine Mutter, die mehrere Kinder hatte: so schloß der Bruder zwar die Mutter aus, die Erbschaft aber war denen Brüdern und Schwestern zu gleichen Theilen gemein.

§. 4. Wir aber haben in der Verordnung, welche wir dem unter unserm Namen bekanntgemachten Eoder einverleibeten, der Mutter zu Hülfe zu kommen nöthig erachtet, da wir auf die Natur, auf das Kindbette, auf die Gefahr und auf den Tod zurücksahen, den die Mütter von diesem Umstande sehr ofte zum Lohn davon tragen. Daher haben wir es für lieblos gehalten, daß ein blos zufälliger Umstand ihnen zum Nachtheil gereichen sollte. Denn wenn die Freigebohrne nicht drei, und die Freigelassene nicht vier Kinder gebahr: so wurde sie um die Erbfolge ihrer Kinder gebracht. Hat sie aber auch wol gesündigt, daß sie nicht mehrere, sondern nur wenige zur Welt gebracht? Wir haben demnach den Müttern, sowol den freien als freigelassenen, ein volles gesetzmäßiges Recht gegeben, ob sie gleich nicht drei oder viermal gebohren haben, son-

sondern nur etwa einen Sohn oder eine Tochter, welche aber hiernächst verstorben sind; so daß erstere zur gesetzmäßigen Erbfolge ihrer Kinder gelangen.

§. 5. Da aber vorher die Verordnungen, welche die Rechte der gesetzmäßigen Erbfolge untersuchten, der Mutter zum Theil zu Hülfe kamen, zum Theil aber derselben es erschwereten, und sie nicht zur ganzen Erbschaft zuließen, sondern in gewissen Fällen ihr den dritten Theil abzogen, den sie gewissen gesetzmäßigen Personen gaben, in andern Fällen aber das Gegentheil thaten: so ist dagegen unsere Meinung gewesen, daß die Mutter nach einer geraden und einfältigen Richtschnur allen gesetzmäßigen Personen vorgezogen werden, und sie die Erbfolge ihrer Söhne ohne den geringsten Abzug erhalten solle; die Person des Bruders und der Schwester ausgenommen, (sie mögen nun entweder von einem Vater, oder bloß von einer Mutter seyn) so daß, gleichwie wir solche dem ganzen übrigen gesetzmäßigen Gefolge von Erben vorgezogen haben, wir gleichergestalt alle Brüder und Schwestern (rechtmäßige sowol als unrechtmäßige) zur Antretung der Erbschaften zugleich rufen; doch also, daß, wenn nur bloß Schwestern von Vater oder auch von Mutter Seite, und mit denselben die Mutter des verstorbenen Sohns oder Tochter vorhanden sind, die Mutter alsdenn die eine Hälfte, alle Schwestern aber die andere Hälfte bekommen mögen. Wenn aber

die Mutter und der Bruder, oder die Brüder allein oder auch mit den Schwestern zugleich, die entweder von einem Vater oder blos von einer Mutter sind, übrig bleiben: so mus die Erbschaft desjenigen, der ohne Testament verstirbt, nach Köpfen vertheilet werden.

§. 6. Gleichwie wir aber für die Mütter Sorge getragen haben, so müssen diese auch für ihre Kinder sorgen, dergestalt daß sie wissen sollen, daß, wenn sie für ihre Kinder gar keine Vormünder gebeten, oder in die Stelle eines abgesetzten oder auch entschuldigten Vormundes binnen Jahres Frist andere Vormünder nachzusuchen versäumt haben, sie alsdenn von der Erbfolge ihrer minderjährig verstorbenen Kinder sollen abgewiesen werden.

§. 7. Ob aber gleich jemand ein unächter Sohn oder Tochter ohne einen gewissen Vater ist: so kan nach dem Tertullianischen Rathschlusse dennoch die Mutter zu desselben Gütern gelangen.

Tit. IV.

Von dem Orficianischen Rathschlusse.

Im Gegentheil werden aber auch die Kinder zu der Erbschaft ihrer ohne Testament verstorbenen Mütter nach dem Orficianischen Rathschlusse gelassen, welcher unter dem Consulat des Orficius und Rufus, zu den Zeiten des Kayfers Marcus abgefasset worden. Und dadurch wird sowol dem Sohn
als